





Er Durchlauchtigste Fürst und Herr / Herr Ernst /
Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und Westpha-
len / Land-Grav in Thüringen / Marggraf zu Meissen / Befürsteter Graf zu
Henneberg / Graf zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravensstein / &c.
Hat mißfällig vernommen / welchergestalt / von einigen eigennütigen Leuten / bey aus-
ländischen Münz- Städten / Jahr-Märkten und andern Occasionen / allerhand kleine
Schied-Münze / an Hellern / Pfennigen und Drey-Heller-Stücken gegen grobe Sorten mit ziemlichen
Vorthail eingewechselt / in grosser Quantität in hiesigen Lande eingeschleiffet / auch mit sonderbaren Bucher / so häuf-
ig allhier begeben würden / daß bey Verkaufung Brod / Bier und Wein / auch sonst in gemeinen Handel fast an-
ders nichts / als dergleichen kleine Schied-Münzen zuerlangen :

Wann dann eines Theils um solcher geringe Schied-Münze / weder Gersten / Hopfen und andere zum Brau-
en erforderende Nothdurfft und Victualien / in hiesigen Landen erkauft / noch auch außer Landes ichtwas an Wein /
Baaren und dergleichen dafür erhandelt werden kan / einfolglich Handel und Wandel mehrentheils um solcher
frembden Schied-Münze willen / hiesiger Orten nicht wenig gehindert und gesperret / auch dadurch der Zweck / war-
um dergleichen geringe Sorten ausgeprägt werden / gänzlich hintangesetzt und verkehret wird : Andern Theils des
h. Reichs heilsame Münz-Satzung ins gesambt einstimmig dahin collimiren / daß dergleichen geringe / zumahl
ausländische Sorten vor keine Werthschaft geachtet und passiret werden sollen :

Als haben obhöchst-gedacht Seine Hoch-Fürstliche Durchläucht gnädigst anbefohlen / daß alle diese auslän-
dische Heller außer denen / so zu Coburg gemünset werden / Pfennige / Dreyheller-Stücke und andere kleine Land-
Münze / solche sey auch beschaffen / wie Sie wolle / von dato an innerhalb Vier Wochen außer Landes geschafft und
weder in geringer noch großer Summ ferner eingeschleiffet und angenommen werden-sondern nach Verfließung sol-
cher Zeit gänzlich verbotten und verruffen seyn-auch da sodann jemand mit dergleichen ausländischer geringer
Schied-Münze sich in diesen Landen weiter betreten liese / solche sobalden confiscirt und derselbe hiernechst auch andern
zur Abscheu empfindlich bestrafft werden solle. Wornach sich Männiglich zu achten und vor Schaden und Straffe
zu hüten wissen wird. Urfündlich mit dem Fürstlichen Signet bedrucket / so geschehen Hildburghausen den 8.
September 1698.

Die ...

... in ...



... und ...

The original

... und ...

September 1828

... in ...



rang
tiffes
ferm
nselo
enzu
Bnda
ürgs

wie
und
ver
nden

REGIO
FA
MA
ON
ED
ON
ED
ON
ED



Ms. 239. 20

Tresor

H. L. G.

M.C.

WAT





Seiner Durchlauchtigste Fürst und Herr / Herr Ernst /
 Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und Westpha-
 len / Land-Grav in Thüringen / Marggraf zu Meissen / Befürsteter Grav zu
 Henneberg / Grav zu der Mark und Ravensberg / Herr zu Ravensstein / &c.
 Hat mißfällig vernommen / welchergestalt / von einigen eigennütigen Leuten / bey aus-
 ländischen Münz- Städten / Jahr-Märkten und andern Occasionen / allerhand kleine

Schied-Münze / an Hellern / Pfennigen und Drey-Heller-Stücken gegen grobe Sorten mit ziemlichen
 Vorthail eingewechselt / in grosser Quantität in hiesigen Lande eingeschleiffet / auch mit sonderbaren Bucher / so häuf-
 fig allhier begeben würden / daß bey Verkaufung Brod / Bier und Wein / auch sonst in gemeinen Handel fast an-
 ders nichts /

Wann
 en erforderend
 Waaren und
 fremdden S
 um dergleich
 h. Reichs h
 ausländische



andere zum Brau-
 ichtwas an Wein/
 rentheils um solcher
 arch der Zweck / war-
 Andern Theils des
 n geringe / zumahl

Als haben vorhin schon die Fürstliche Durchlaucht vernommen / daß alle diese auslän-
 dische Heller außer denen / so zu Coburg gemünzet werden / Pfennige / Dreyheller-Stücke und andere kleine Land-
 Münze / solche sey auch beschaffen / wie Sie wolle / von dato an innerhalb vier Wochen ausser Landes geschafft und
 weder in geringer noch großer Summ ferner eingeschleiffet und angenommen werden-sondern nach Verfließung sol-
 cher Zeit gänzlich verbotten und verruffen seyn-auch da sodann jemand mit dergleichen ausländischer geringer
 Schied-Münze sich in diesen Landen weiter betreten liese / solche sobalden confiscirt und derselbe hiernechst auch andern
 zur Abscheu empfindlich bestrafft werden solle. Wornach sich Männiglich zu achten und vor Schaden und Straffe
 zu hüten wissen wird. Urfündlich mit dem Fürstlichen Signet bedrucket / so geschehen Hildburghausen den 8.
 September 1698.

